Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Merkblatt Tierwohlprogramm RAUS: «ungedeckte Auslauffläche»

1. Rechtliche Grundlagen

- Gemäss Art. 75 der Direktzahlungsverordnung (DZV) gilt als «regelmässiger Auslauf ins Freie» der Zugang zu einer Fläche „unter freiem Himmel“.
- Diese Auslauffläche **wird ab – oder bis zur senkrechten Verlängerung der Dachtraufe** gemessen. Multipliziert mit der Länge des Laufhofes, ergibt dies die Flächen „unter freiem Himmel“.
- Gemäss Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4 DZV wird der Kanton angewiesen, den Bereich zu bestimmen, welcher senkrecht unter einem Vordach liegt und zur ungedeckten Auslauffläche angerechnet werden kann; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf der sich die Dachtraufe befindet.

2. Vollzug und Kontrollen der ungedeckten Flächen im Kanton Bern
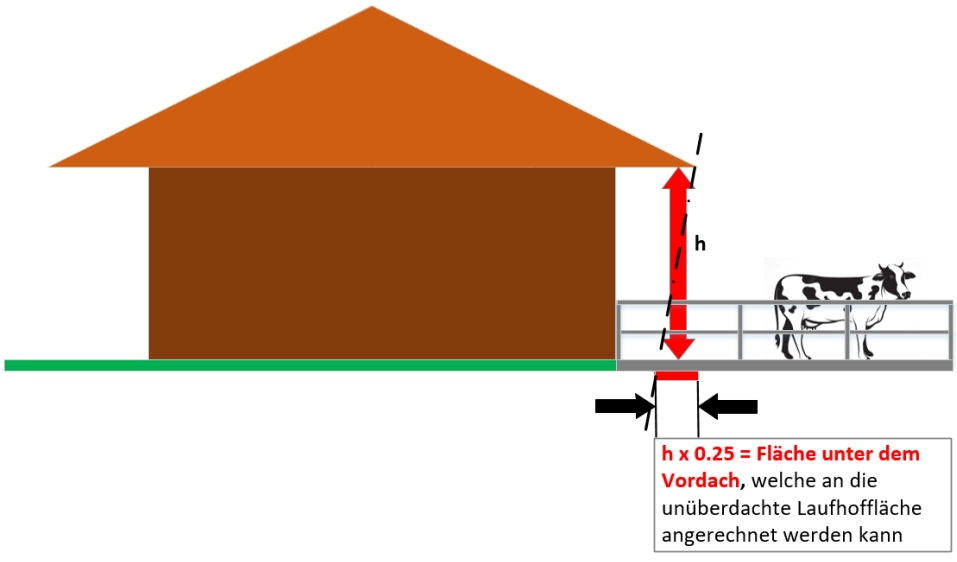
- **25% der Dachtraufhöhe** kann (wie im schematisch dargestellten Beispiel unten) an die ungedeckte Auslauffläche **angerechnet werden** – unabhängig von der Ausrichtung der Gebäudeseite (Himmelsrichtung).
- Diese Beurteilung wird im Rahmen der ordentlichen Kontrolle von den Kontrollpersonen durchgeführt.
- Diese Regelung kommt ausnahmslos bei **allen Auslaufflächen** zur Anwendung und bedarf keiner Sonderbewilligung mehr. Diese Regelung gilt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch **nicht** für Laufhöfe, welche sich **zwischen** oder **innerhalb** von Gebäuden (Indoor–Laufhöfe) befinden.